



7.9.2015

0037/2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu Asbest

Siôn Simon (S&D), Sergio Gutiérrez Prieto (S&D), Guillaume Balas (S&D), Marc Tarabella (S&D), Neoklis Sylikiotis (GUE/NGL), Tamás Meszerics (Verts/ALE), Paloma López Bermejo (GUE/NGL), István Ujhelyi (S&D), Elena Gentile (S&D), Brando Benifei (S&D), Emilian Pavel (S&D)

Fristablauf: 7.12.2015

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Asbest¹

1. Asbest ist seit 1. Januar 2005 in der gesamten EU verboten.
2. Trotz des Verbots dieser tödlichen Substanz gibt es viele Szenarien, in denen EU-Bürger Asbest ausgesetzt sein können, da Asbest unter anderem in Schiffen, Zügen, Tunnel, Rohrleitungen und Gebäuden vorkommt.
3. Während des 20. Jahrhunderts wurden in Europa große Mengen an Asbest verwendet, deshalb werden Schätzungen der EU zufolge auch noch in den nächsten beiden Jahrzehnten Zehntausende Menschen an asbestbedingten Krankheiten sterben.
4. Die EU schätzt, dass durch Asbest verursachte Krebsleiden in Westeuropa bis 2030 zum Tod von bis zu 500 000 Menschen führen werden.
5. Zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von asbestbedingten Berufskrankheiten gibt es noch immer inakzeptabel große Unterschiede.
6. Die Kommission ist daher dazu aufgerufen:
 - eine koordinierte Asbest-Strategie in die Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit aufzunehmen;
 - ein europaweites Programm zur Beseitigung von Asbest aus allen öffentlichen und privaten Gebäuden aufzustellen und zu finanzieren.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.